

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Alter Bahnhof Söllingen“ 1. Änderung, Ortsteil Söllingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal hat am 02.03.2021 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans „Alter Bahnhof Söllingen“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Der Planbereich erstreckt sich im Bereich des jetzigen schienengleichen Bahnübergangs und der dazugehörigen Bahnanlagen am Kreuzungsbereich Wesebachstraße / Hebelstraße / Königsbacher Straße. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachfolgend abgedruckten Flurkartenausschnitt dargestellt.

Eindruck Plan über zwei Spalten!

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.11.2020.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Alter Bahnhof Söllingen“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung beim Bürgermeisteramt Pfinztal, Rathaus II, Ortsbauamt, Kußmaulstraße 3, 76327 Pfinztal während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Weiterhin kann der Bebauungsplan im Internet auf der Homepage der Gemeinde Pfinztal eingesehen werden (www.pfinztal.de).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) gilt der Bebauungsplan, der unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Pfinztal, 17.06.2021
Nicola Bodner, Bürgermeisterin